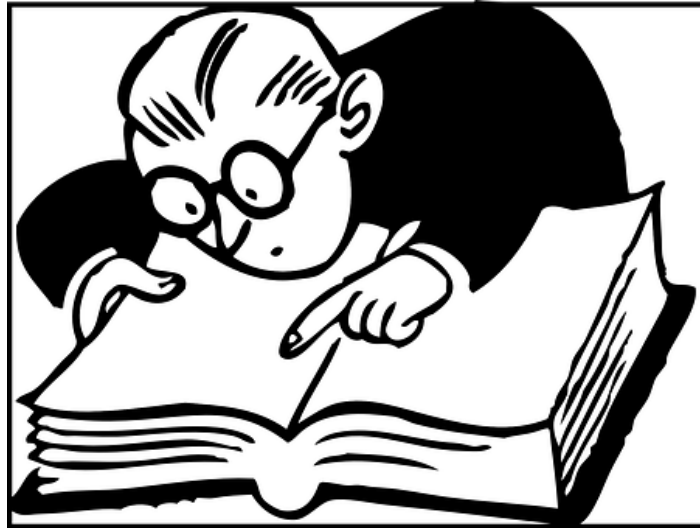


1 x 1
Urheberrecht
in der Erwachsenenbildung



Thomas Hartmann

Stand: 09/2016

Ein Beispiel aus der Erwachsenenbildung

Im Rahmen einer Vortragsreihe „Gesundheitsakademie“ hält eine Medizinprofessorin einen Vortrag zu aktuellen Ernährungsthemen. Anatomische u.a. Abbildungen auf ihren Vortragsfolien unterstützen den Fachvortrag. Am Ende des Vortragsabends lehnt es die veranstaltende Einrichtung der Erwachsenenbildung Besucherwünsche ab, die Vortragsfolien online verfügbar zu machen oder diese den registrierten Teilnehmern/innen per E-Mail zu schicken.

Ein Beispiel aus der Erwachsenenbildung

- Urheberrechtsfragen

- Weshalb war bei manchen der Abbildungen ein Urhebervermerk angebracht, bei anderen nicht?
- Wer hat die Abbildungen erstellt? Wer ist Rechteinhaber? Wurden Nutzungsrechte (Lizenzen) für den Vortragsabend eingeholt? Wurden Nutzungsrechte für den Vortragsabend *und* anschließende Nutzungen eingeholt? Von wem?
- Kann nicht auf die Lizenzierung verzichtet werden, weil die Nutzung unter die Zitierfreiheit des Urheberrechtsgesetzes fällt? Gibt es nicht noch weitere Regeln, die Bildungsveranstaltungen urheberrechtlich privilegieren?
- Wie teuer ist die Lizenzierung? Wer kann rechtsverlässlich eine Lizenz erteilen?
- Macht es einen Unterschied, ob eine Registrierung der Teilnehmer/innen erfolgt ist und/oder diese Eintritt bezahlen?
- Wer ist für die Einhaltung des Urheberrechts verantwortlich? Welche (vertraglichen) Absprachen bestehen zwischen der Referentin und der Einrichtung der Erwachsenenbildung?
- ...

Genehmigungsfreie Nutzungen

Folgende Nutzungen sind für den Lehrenden einer Bildungseinrichtung bzw. für die Einrichtung selbst frei; d.h. prüfen Sie, ob es sich um eines der folgenden Werke handelt:

- selbst erstellte Materialien (sofern keine Vorlagen Dritter beinhaltet sind wie etwa Abbildungen)
- gemeinfreie Werke (Materialien, an denen kein Urheberrecht besteht bzw. bei denen der Urheberrecht abgelaufen ist)
- „frei“ lizenzierte Materialien (mit entsprechend „freiem“ Lizenzvermerk)
- gesetzliche Schrankenregelungen (falls jeweils alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind)
- Ansonsten gilt der Grundsatz, dass für Nutzungen eine Lizenz einzuholen ist.

Als Ergänzung zum Leitfaden „Urheberrecht in der Bildungspraxis“ sind diese und weitere Checklisten als pdf-Datei abrufbar auf dieser Website des W. Bertelsmanns Verlags (unter „Zusatzmaterial“):

https://www.wbv.de/shop/themenbereiche/erwachsenenbildung/shop/detail/name/_/0/1/43---0046/nb/0/category/162.html

Summa summarum

Bei urheberrechtlich geschützten Materialien gilt grundsätzlich:

All rights are reserved.

Bei Open Educational Resources (OER) entscheiden sich Urheber/innen und Rechteinhaber/innen, ihre urheberrechtlich geschützten Materialien unter bestimmten Lizenzbedingungen verfügbar *und* nachnutzbar zu machen. Demnach gilt für OER grundsätzlich: ***Some rights are reserved.***

1 x 1
Urheberrecht
in der Erwachsenenbildung



Thomas Hartmann

Stand: 09/2016